

GEMEINDE BRUCHMÜHLBACH'MIESAU

BEBAUUNGSPLAN "AM HOLZAPFELBAUM" NACHRICHTLICH: BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN (URFASSUNG)

1. Aufgrund der regen Nachfrage nach ginstigem Baugelände in der Gemeinde wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Dem Bebauungsplan wurde der Rahmenplan "Zur Erschließung des Geländes zwischen der Lambsborner Straße (Zweibrücker Straße) und Eilebrechtsiedlung" zugrunde gelegt. Hiermit soll eine ordnungsgemäße Bebauung, die Ordnung des Grund und Bodens, sowie die Regelung der Erschließung nach § 123 FF BBauG gesichert werden.

2. Es ist vorgesehen die Ordnung des Crund und Bodens durch Umlegung gem. §§ 45 - 79 BBauG zu regeln. Wird bei der Umlegung dahingehend keine Einigung erzielt, so sind die Bestimmungen der §§ 85 - 122 BBauG maßgebend und anzuwenden.

3. Mit der Verwirklichung soll sofort nach Genehmigung des Planes begonnen werden.

BEGRÜNDUNG ZUR ÄNDERUNG II

1. Die Änderung erfolgt unter dem Gesichtspunkt der besseren energetischen Ausnutzung der Bauflächen sowie zur besseren Straßenraumgestaltung und damit Wahrung der Traditionellen Dorf-

2. Gemäß Ratsbeschluß zur Vorlage 18/1983 wird zwischen Grundstück Nr. 985/3 bis zur Einmündung der Erschließungsstraße "Zum Herrchen"/statt eines Fußweges eine Erschließungsstraße festgesetzt, um die Bebauungspläne "Am Heidenhübel" und "Am Holzapfelbaum" in Übereinstimmung zu

3. Die Anderung der Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans im südlichen Teil erfolgt, um die Grenze den realen Grundstücksgrenzen anzupassen.

Dabei wird außerdem die Stellung des bestehenden Gebäudes gemäß den amtlichen Karten korrigiert. 4. Die Festsetzungen des Bebauungsplars in Bezug auf die Bestimmungen für Dachneigungen, die Höhe des Kniestockes sowie die Erlaubnis bzw. die Unterlassung von Dachgaupen werden präzisiert und nach Teilgebieten differenziert. Die engeren Festsetzungen im Teilgebiet 3 erfolgen des-

halb, um die möglichen Baumassen und Gebäudehöhen im Übergang zur Landschaft zu begrenzen.

1. Auf den nicht überbaubaren Grundsticksflächen dürfen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nicht errichtet werden. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie im Bauwich nach der Landesbauordnung zugelassen werden können, z.B. Garagen, überdachte Stellplätze.

2. Zulässig sind Sattel-u. Walmdächer, Folgende Festetzungen zu Dachneigung, maximalen Kniestockhöhen und Dachaufbauten, gegliedert nach feilgebieten, sind einzuhalten:

Teilgebiet

Dachneigung in Grad (alte Teilung)

Note til Stöcke bis UK Fußpfette

A

B

C

A

B

C

A

B

C

A

B

C

A

Dachneigung in Grad (alte Teilung)

A

Dachneigung in Grad (alte Teilung)

Note til Stöcke bis UK Fußpfette

Max.70cm

Max.70 Zulässigkeit von Dachaufbauten (Gaupen) zul. zul. zul. zul. zul. zul. j nicht z Die Abweichung bei der Dachneigung darf max. 3° von Höchst-u. Mindestneigung betragen.

3. Auf Jedem Grundstück sind je wohnung mind. 1 Garage oder 1 Stellplatz anzuordnen. Unabhängig davon ist für jede Wohnung ein Besucherparkplatz zu schaffen.

4. Garagen sind hinter der vorderen Baugrenze zu errichten, mit einer Staufläche von min. 5,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche. Die Staufläche ist zur Straße hin freizuhalten.

5. Die Einfriedungshöhe darf 1,20 m, an Eckgrundstücken 0,50 m nicht überschreiten.

25.01./25.02.1982 u. 1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am . 20.03.1983. beschlossen. (Ermächtigung zur Aufstellung)

2. Der Gemeinderat hat diesen Bebauungsplan in seiner Sitzung am . 26.05.1983

. Die ortsübliche Bekanntmachung zur

Min. Bl. vom 16.10.1966, Sp. 1295).

4. Dieser Plan lag in der Zeit vom ... 22.07. 1983 bis . 22.08.1983 .. öffentlich aus.

5. Während der Auslegung gingen Bedenken und Anregungen ein, über die der Gemeinderat in seiner Sitzung am beschlossen hat. Diejenigen, die Bedenken oder Anregungen vorgebracht hatten, wurden mit Schreiben vom über das Ergebnis der Sitzung in Kenntnis

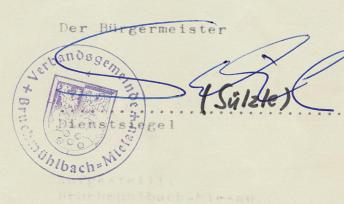
6. Der Satzungsbeschluß gem. 20.12, 1983. (Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen) erfolgt

Genehmig mit Verfg. vom_19. 08. 198

7. Genehmigungsvermerke

61-610-13-Ka-DT Bruchmül

8. Die Bekanntmachung gem. § 12 BBauG, erfolgte am 06.09.1984



MARZ 78